



## Richtlinien zum Aufstellen von Transparenten, Abstimmungs- und Wahlplakaten

Um allen Parteien die gleichen Werbebedingungen im Bereich öffentlicher Strassen zu gewährleisten und um den Verwaltungsaufwand tief zu halten, sind für das Anbringen von temporären Transparenten, Abstimmungs- und Wahlplakaten folgende Punkte zu beachten:

1. Eine besondere Bewilligung für das Aufstellen von Wahl- und Abstimmungsplakaten ist unter Einhaltung nachstehender Bestimmungen nicht erforderlich.
2. Die Plakate/Transparente sind so aufzustellen, dass sie den Verkehr resp. die Verkehrssicherheit weder behindern noch ablenken.
3. Für freistehende Werbung ist ein Abstand zur Fahrbahn von mind. 3 m zu beachten.
4. Entlang der Autobahn/Autostrasse ist das Anbringen von Wahlwerbungen unzulässig.
5. Das Einverständnis des Grundeigentümers ist in jedem Fall vor dem Anbringen der Werbung einzuholen.
6. Abstimmungs- und Wahlplakate dürfen höchstens 8 Wochen vor Beginn der Wahl oder Abstimmung aufgestellt werden. Sie sind nach dem Anlass innerhalb einer Woche zu entfernen.
7. Diese Richtlinien gelten ausschliesslich für eidgenössische, kantonale und kommunale Abstimmungen, nicht aber für andere politische Veranstaltungen.

Insbesondere ist darauf zu achten, dass gemäss Art. 96 SSV folgende Standorte und Werbeausführungen unzulässig sind:

- der Bereich von Kuppen und Bahnübergängen sowie der Bereich von unübersichtlichen Kurven, Verzweigungen (auch Kreisel) oder Engpässen
- auf der Fahrbahn oder auf dem Trottoir
- Brücken, an oder in Tunnels und Unterführungen
- Strassenreklamen, die in das Lichtraumprofil der Fahrbahn vorstehen oder die Fussgänger auf dem Trottoir behindern
- Pfosten von Signalen, an Signalen selbst oder in ihrer unmittelbaren Nähe sowie an Strassenbeleuchtungen

Werden die Vorgaben nicht eingehalten, sind die Reklamen auf Aufforderung der Polizei unverzüglich zu entfernen. Die Polizei kann die Reklamen unter Verrechnung des Arbeitsaufwandes auch selber entfernen oder entfernen lassen. Dabei muss mit einer Strafanzeige gerechnet werden.

Diese Richtlinien ersetzen diejenigen vom Januar 2011 des Polizeikommandos Obwalden und treten am 01.01.2018 in Kraft.

Sarnen, 15. Dezember 2017

Kantonspolizei

S. Küchler  
Polizeikommandant